

Hygienekonzept des HSKD

Voraussetzung ist die Freigabe des Musikschulunterrichtes durch den Freistaat Sachsen/die Landeshauptstadt Dresden. Diese sind dem HSKD übergeordnet, korrigieren gegebenenfalls Inhalte des Hygienekonzeptes und definieren zeitliche Abläufe.

Die Sicherung angemessener hygienischer Bedingungen für alle Mitarbeiter*innen, Honorarlehrkräfte sowie Schüler*innen und Eltern des HSKD ist ein wesentlicher und ständiger Bestandteil der Arbeit im HSKD und verlangt durch die Corona-Pandemie besondere Beachtung.

Die erforderlichen hygienischen Vorsorgemaßnahmen sollen mit den Bedürfnissen der im HSKD arbeitenden und das Musikschulangebot nutzenden Menschen abgestimmt sein. Die Hauptgeschäftsstelle und Außenstellen des HSKD sind während der Öffnungszeiten öffentliche Gebäude mit einem zugänglichen Außengelände (Glacisstraße).

Rechtliche Grundlage für die Hygienearbeit im HSKD ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie mit der Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Geltungsbereich

Das Hygienekonzept des HSKD in seiner jeweils aktuellen Fassung gilt für alle Mitarbeiter*innen, Honorarlehrkräfte und alle Schüler*innen des HSKD. Das Konzept gilt für den Unterricht wie für die Verwaltungs- sowie organisatorische und technische Arbeit.

Es wird allen Mitarbeiter*innen, Lehrkräften und Schülereltern per E-Mail oder zur Abholung im Büro der Musikschulleitung zur Verfügung gestellt, darüber hinaus im Lehrerzimmer ausgehangen und im Intranet sowie auf der Homepage eingestellt. Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse im HSKD.

Krisenstab und Ansprechpartner*innen:

Ines Stiehler: Kaufmännisch-technische Leiterin – 0152 01655511, stiehler.ines@hskd.de

Lutz Jurisch: Pädagogischer Leiter – 0172 3299719, jurisch.lutz@hskd.de

Folgende hygienische Mindestanforderungen sind im HSKD festgelegt:

Inhaltsverzeichnis

1. Hygieneregeln
2. Zugang zum HSKD
 - 2.1 Testung für Beschäftigte und Honorarlehrkräfte
 - 2.2 Testung für Schüler*innen
 - 2.3 Wegeleitsystem
3. Nachweispflicht
4. Risikogruppen
5. Personalhygiene
 - 5.1 Händehygiene, Desinfektion
 - 5.2 Hygiene beim Husten und Niesen
 - 5.3 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
 - 5.4 Hygieneschutzwände in Büros mit Publikumsverkehr
 - 5.5 Hygieneschutzwände in Unterrichtsräumen für Bläser*innen und Sänger*innen
 - 5.6 Handschuhe (Einweghandschuhe)
6. Hygiene in den Räumen
 - 6.1 Anzahl der Personen in Gebäuden und Unterrichtsräumen des HSKD
 - 6.2 Lüften von Unterrichts- und Arbeitsräumen
 - 6.3 Reinigung/Desinfektion von Instrumenten
 - 6.4 Hygienepausen

- 6.5 Reinigung von Flächen, Räumlichkeiten, Gegenständen
- 7. Hygienemaßnahmen bei Veranstaltungen des HSKD
 - 7.1. Musikalische Veranstaltungen/Fortbildungen
 - 7.2. Verwaltungstechnische Veranstaltungen/Fortbildungen
 - 7.3. Durchführung
- 8. Sonstige Hygiene
 - 8.1 Umgang mit Lebensmitteln
 - 8.2 Lieferanten
 - 8.3 Abfallbeseitigung
 - 8.4 Schädlingsbekämpfung
- 9. Dokumentation
- 10. Nichteinhaltung und Verstoß gegen das Hygienekonzept
- 11. Veröffentlichung

1. Hygieneregeln

Zur Vorbeugung einer Infektion mit dem Corona-Virus oder anderen Infektionskrankheiten werden alle HSKD-Mitarbeiter*innen und Honorarlehrkräfte ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hingewiesen.

Besonders wichtig sind regelmäßiges, gründliches Händewaschen, Hygiene beim Husten und Niesen sowie die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu anderen Personen.

Wer das HSKD betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder die Hände zu desinfizieren. Das HSKD stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren zugänglich sind.

2. Zugang zum HSKD

Auf dem Gelände des HSKD (dies betrifft die Gebäude auf der Glacisstraße 30/32 und die Außenstelle »Loge«, Bautzner Straße 19) sowie in allen Räumlichkeiten des HSKD – in allen Fluren, Treppenhäusern und Aufenthaltsräumen – ist das Tragen einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfällt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (gemäß § 3 SächsCoronaSchVO), wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird (§ 4 SächsCoronaSchVO).

Der Zugang zum HSKD ist Personen nicht gestattet, wenn sie:

- nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist.
- innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dieser Kontakt fand in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen statt.
- sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem vom Auswärtigen Amt benannten Risikogebiet aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen.
- durch behördliche Anordnung in Quarantäne versetzt wurden.
- auf ihr ausstehendes Corona-Testergebnis warten.

Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein coronatypisches Symptom auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument, wie etwa einen Allergieausweis oder den Nachweis einer chronischen Erkrankung, die Unbedenklichkeit dieser Symptome im Hinblick auf SARS-CoV-2 glaubhaft machen.

Mitarbeiter*innen, Honorarlehrkräfte und sonstige am HSKD Beschäftigte, die mindestens ein Symptom erkennen lassen, melden dies unverzüglich der Betriebsleitung und lassen sich auf SARS-CoV-2 testen. Mitarbeiter*innen, Honorarlehrkräfte und sonstige am HSKD Beschäftigte sind

bei Rückkehr aus vom Auswärtigen Amt aktuell benannten Risikogebieten zur umgehenden Quarantäne, ohne Fortzahlung des Entgeltes, verpflichtet.

(siehe: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/quarantaene-einreise/2371468>)

Volljährige Schüler*innen und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die im HSKD unterrichtet werden, sind verpflichtet, die Betriebsleitung des HSKD unverzüglich zu informieren,

- wenn sie oder ihr im HSKD unterrichtetes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.
- wenn sie sich oder ihr im HSKD unterrichtetes Kind innerhalb der vergangenen 14 Tage vor dem Zutritt zum HSKD in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Bei Infektionen durch SARS-CoV-2 legt entsprechend dem Infektionsschutzgesetz das zuständige Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen für Erkrankte und deren Kontaktpersonen einschließlich deren Wiederzulassung zu Einrichtungen fest. Lassen Schüler*innen mindestens ein coronatypisches Symptom erkennen, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten der Symptome oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, gestattet.

Schüler*innen, die mindestens ein coronatypisches Symptom während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden; das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. Die Aufsichtspflicht besteht bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.

2.1. Testung für Beschäftigte und Honorarlehrkräfte

Rechtliche Grundlagen

Testpflicht für Beschäftigte und Honorarlehrkräfte, die in Präsenz arbeiten und direkten Mitarbeiter-/Kunden-/Schüler-/Elternkontakt haben → Antigen-Schnelltest bzw. Selbsttest

Gemäß § 9 SächsCoronaSchVO besteht für alle Beschäftigten mit direktem Kundenkontakt die Verpflichtung, zweimal wöchentlich einen Antigen-Schnelltest oder einen Selbsttest unter fachkundiger Aufsicht (seit 12. Mai 2021) auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Sofern eine nachweisliche Testung bereits aus anderen bzw. dienstlichen Gründen durchgeführt wurde (z. B. weil der Zutritt zu bestimmten Einrichtungen nur mit negativem Testergebnis möglich ist), wird dieser durch die Musikschule anerkannt.

Ein direkter Kundenkontakt ist der unmittelbare physische Kontakt bzw. Kontakt mit tatsächlich persönlicher Begegnung bei der Ausübung beruflicher Tätigkeiten. Das ist der Fall, wenn der Kontakt mit einer Berührung des Gegenübers verbunden ist. Direkter Kundenkontakt ist auch das persönliche Zusammentreffen zwischen Beschäftigten mit anderen Personen, die nicht dem Betrieb angehören, sondern eine Dienstleistung in Anspruch nehmen. Die Dauer des Kontaktes ist dabei nicht von Belang. Direkter Kundenkontakt ist auch bei einer persönlichen Begegnung gegeben, wenn die/der Beschäftigte nicht auf Dauer und vollständig durch Hygienevorrichtungen vom Kunden getrennt ist. Siehe auch Erläuterungen des Freistaates unter:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufig-gestellte-fragen-zur-coronaschutzimpfung-9444.html>

Die Betriebsleitung des HSKD ist der Auffassung, dass ALLE Beschäftigten als Personen mit direktem Kundenkontakt eingestuft werden müssen. **Deshalb ist zweimal wöchentlich eine Testung für alle Beschäftigten verpflichtend.**

Wir empfehlen den Verwaltungsmitarbeiter*innen den Selbsttest unter fachkundiger Aufsicht im HSKD durchzuführen. Die Dokumentation des Selbsttests ermöglicht eine Weiterverwendung des negativen Testergebnisses (Bestätigung der 2. Person).

Die Testpflicht gilt nicht für Personen (gemäß § 9 Abs. 7 SächsCoronaSchVO),

- die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder
- die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffen (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>) erfolgt ist, und

1. entweder der unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzwirkung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht.

Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können. Dies gilt nicht für Personen, die mindestens ein Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) zeigen, das auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hinweist.

Um die Befreiung von der Testpflicht nachweisen zu können, müssen Test- oder Impfbescheinigungen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorgelegt werden.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht (gemäß § 9 Absatz 3 SächsCoronaSchVO).

Vergabe der Selbsttests

Die Selbsttests und Dokumentationsnachweise werden durch das HSKD, Abt. Technik, Ansprechpartnerin Frau Kumpfe (Tel. 0351-8 28 26-30, kumpfe.andrea@hskd.de) gegen Unterschrift wöchentlich für die Folgewoche zur Verfügung gestellt.

Ausgabe und Registrierung der Selbsttests an die Beschäftigten

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, den Beschäftigten sowohl nach bestehender Testpflicht als auch ab dem 22. März 2021 freiwillig Tests anzubieten. Das Angebot für die Beschäftigten ist nachweislich zu dokumentieren.

Sollte erkennbar sein, dass Beschäftigte mit Kundenkontakt kein negatives Testergebnis nachweisen können, behält sich die Betriebsleitung weitere Schritte vor.

Grundsätzlich gilt, dass zweimal wöchentlich ein Test ausgegeben wird. In besonderen Fällen können hier Ausnahmen erforderlich sein (z. B. wenn für Tätigkeiten an Schulen ein Testnachweis gefordert wird, der nicht älter als drei Tage sein darf).

Sollten Tests nachweislich kein verwertbares Ergebnis ausweisen, kann ein weiterer Test ausgegeben werden, sofern diese ausreichend zur Verfügung stehen.

Durchführung von Selbsttests

Seit 12. Mai 2021 hat die Durchführung des Selbsttests gemäß § 8 SächsCoronaSchV unter fachkundiger Aufsicht zu erfolgen.

Die Testungen können direkt am Arbeitsplatz oder in geeigneten Räumen durchgeführt werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- gut lüftbar
- ausreichend beleuchtet
- Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Personen

Zur Testung müssen bereitliegen (nur im HSKD):

- Händedesinfektion
- FFP2-Masken (bei positivem Befund)
- Müllbeutel
- Einmalhandschuhe

Dokumentation des Testergebnisses

Das Testergebnis kann durch die getesteten Beschäftigten selbst dokumentiert werden und wird durch die fachkundige Person bestätigt. Beschäftigte mit Kundenkontakt sind verpflichtet, ihren Nachweis für vier Wochen aufzubewahren.

Verhalten bei einem positiven Testergebnis

Vorgesetzte sind, sofern die Testung innerhalb der Dienststelle erfolgt, verpflichtet, auf nachfolgende Vorgehensweise im Falle eines positiven Testergebnisses hinzuwirken.

Der oder die betroffene/n Beschäftigte

- informiert die Vorgesetzte/den Vorgesetzten
- erhält eine FFP-2-Atmenschutzmaske, die sofort aufzusetzen ist
- verlässt umgehend den Arbeitsplatz
- lässt das Testergebnis durch einen PCR-Test über den Hausarzt/die Hausärztin oder ein Testzentrum bestätigen (Testzentren sind abrufbar unter www.dresden.de/corona)
- begibt sich in Quarantäne, bis das Testergebnis des PCR-Tests feststeht
- informiert das Amt für Gesundheit und Prävention (Telefon: 488 53 22, E-Mail: gesundheitsamt-corona@dresden.de) bzw. das für seine Gemeinde zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis des PCR-Tests
- Bestätigt sich der positive Selbsttest bei der PCR-Überprüfung nicht, ist die Beschäftigung umgehend wiederaufzunehmen.

Verhalten bei einem negativen Testergebnis

Alle Hygieneregeln und -maßnahmen sind ohne Ausnahme weiterhin konsequent einzuhalten (siehe HSKD-Hygienekonzept).

Entsorgung der gebrauchten Selbsttests

Bei der Entsorgung der Test-Sets sind von der Person, die die Entsorgung übernimmt, Einmalhandschuhe zu tragen. Die gebrauchten Selbsttests sowie weiteres Verbrauchsmaterial werden in einen Müllbeutel gegeben. Der Müllbeutel ist zu verknoten und im Restmüll zu entsorgen. Eine nochmalige Sortierung des Mülls ist zu unterlassen.

Umgang mit Testverweigerung bei bestehender Testpflicht

Die Umsetzung der Testpflicht wird nicht durch den Arbeitgeber kontrolliert. Beschäftigte, die ihrer Testpflicht aufgrund bestehenden Kundenkontakts nicht nachkommen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die durch die zuständigen Behörden ggf. verfolgt wird. Das Bußgeld hierfür kann gemäß Infektionsschutzgesetz bis zu 25.000 Euro betragen.

2.2 Testung für Schüler*innen

Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist der Nachweis eines tagesaktuellen negativen Coronatests für Schüler*innen ab 6 Jahre. Dies gilt nicht für Musikschüler*innen, die im Rahmen der Testungen in den Schulen beim letzten Test in der Kalenderwoche negativ getestet wurden (gemäß § 28 Abs. 2 SächsCoronaSchVO). Ein entsprechender Nachweis der Schule bzw. der Teststelle/des Testzentrums ist zum Unterricht im HSKD mitzubringen. Ein einfacher Nachweis bzw. eine Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten reicht nicht aus.

Tagesaktuell bedeutet, dass der Test zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten oder Leistungen (bei uns: Musikschulunterricht) nicht älter als 24 Stunden sein darf (gemäß § 9 Abs. 6 SächsCoronaSchVO). Die Durchführung des Tests inkl. Testergebnis ist nachzuweisen.

Eine Übersicht der Testzentren, in denen sich Schüler*innen mehrmals wöchentlich kostenfrei per Antigen-Schnelltest testen lassen können, finden Sie unter www.dresden.de/corona – Aktuelles > Kostenfreie Schnelltests (Testzentren).

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht (gemäß § 9 Absatz 3 SächsCoronaSchVO).

2.3 Wegeleitsysteme

In der Regel erfolgt der Eingang zum Hauptgebäude auf der Glacisstraße über den Innenhof Haus A+B und der Ausgang über die Türen des Hauses A+B zur Glacisstraße. Der Eingang ins Haus C auf der Glacisstraße erfolgt hofseitig und der Ausgang i. d. R. über den Vorraum der Aula.

Der Eingang zum Kraftwerk Mitte erfolgt über den Eingang Treppenhaus links, der Ausgang über die große Treppe im Erdgeschoss.

In den Außenstellen Glashütter Straße, Hofmühle und Klotzsche gibt es aus technischen Gründen keine gesonderten Ein- und Ausgänge. In der Außenstelle »An der Loge« sind in den Räumen 102/106 die Notausgänge zu nutzen.

Begleitpersonen dürfen die HSKD-Gebäude nur kurz betreten – ein längerer Aufenthalt in den Gebäuden ist nicht gestattet. Ist bei jüngeren Kindern eine Begleitung im Unterricht nötig, so muss die Begleitperson einen negativen Corona-Test vorweisen (nicht älter als 24 Stunden) bzw. einen Impfnachweis oder einen Nachweis der Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion erbringen, und im Unterrichtsraum eine FFP2-Maske oder eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Test- bzw. Nachweispflicht.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfällt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (gemäß § 3 SächsCoronaSchVO), wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird (gemäß § 4 SächsCoronaSchVO).

Für Lehrkräfte ist der Zugang zu den Unterrichtsräumen nach Möglichkeit durch die Ausgabe von personenbezogenen Schlüsseln zu gewährleisten, um damit die Nutzung der Schlüsselkästen zu minimieren. Die Raumschlüssel aus den Schlüsselkästen sind nach der Nutzung zu desinfizieren.

3. Nachweispflicht

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche Schüler*innen im HSKD unterrichtet wurden, wer mit dem Unterricht beauftragt war und welche einrichtungsfremden Personen sich in einem Gebäude des HSKD länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben.

Das bedeutet für die Lehrkräfte:

- Arbeit nach Dienstplan, Unterrichtsplan in angemeldeten Räumen
- Nutzung von Unterrichtsräumen erst nach erfolgter Raumanmeldung und deren Bestätigung

Die Lehrkräfte dokumentieren anhand ihrer Anwesenheitslisten den Aufenthalt der Schüler*innen und evtl. Begleitpersonen, mit Vornamen und Namen, im Unterricht. Die Anwesenheitsliste wird am Ende des Monats im Schülerbüro oder im Bedarfsfall umgehend bei der Betriebsleitung abgegeben.

Bei internen Veranstaltungen (wie z. B. Versammlungen) erfolgt die Erfassung in Form einer Anwesenheitsliste, welche im Büro der Betriebsleitung hinterlegt wird.

Bei internen oder externen Veranstaltungen mit Publikum ist die Nachverfolgbarkeit durch die datenschutzrechtlich konforme Erfassung von Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse anhand eines Formulars zu dokumentieren (Anlage 1 – Kontaktdatennachverfolgung).

Das Formular wird durch die verantwortlichen Mitarbeiter*innen oder die Honorarlehrkraft im Büro der Öffentlichkeitsarbeit umgehend nach Veranstaltungsende abgegeben.

Gäste, Kunden, Businesspartner und andere betriebsfremde Personen, die sich länger als 15 Minuten im HSKD aufhalten, sind angehalten, ihren Aufenthalt im HSKD zu dokumentieren (Anlage 1 – Kontaktdatennachverfolgung).

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, sondern dienen beim Auftreten eines Corona-Falles der behördlich angeordneten Nachverfolgung. Einen Monat nach dem Tag der Dokumentation sind diese zu löschen oder zu vernichten.

4. Besonders schutzbedürftige Beschäftigte

Die Feststellung von besonders schutzbedürftigen Beschäftigten erfolgt im Rahmen einer individuellen Risikofaktorenbewertung wie folgt:

- der/die Beschäftigte macht einen Anspruch auf besondere Schutzbedürftigkeit geltend
- der/die unmittelbare Vorgesetzte erstellt eine Gefährdungsbeurteilung
- bei Gefährdung: Vereinbarung eines Termins bei dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin über die/den zuständige/-n Personalsachbearbeiter/-in
- Einsatzempfehlung des Betriebsarztes
- Umsetzung der Einsatzempfehlung durch die Musikschulleitung

Beschäftigte, die einen Anspruch auf besondere Schutzbedürftigkeit wegen gesundheitlicher Einschränkungen geltend machen wollen, haben dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Beschäftigte, die nach individueller Risikofaktorenbewertung gemäß Absatz 1 besonders schutzbedürftig sind, sollen allein in einem Büroraum tätig sein. Dies ist ggf. durch eine räumliche Umorganisation oder durch die Zuweisung anderer zumutbarer Tätigkeiten zu ermöglichen. Kommt ein Tätigwerden vor Ort nicht in Frage, weil den besonderen Anforderungen dieser Beschäftigten zum Gesundheitsschutz nicht entsprochen werden kann, sollen diese Beschäftigten möglichst im Homeoffice/Telearbeit arbeiten.

Sofern dies nicht möglich ist, sind zunächst vorhandene Arbeitszeitguthaben im zulässigen Umfang (DV GAZ: bis zur Untergrenze von 20 Plusstunden) in Anspruch zu nehmen. Andernfalls sind diese Beschäftigten bezahlt freizustellen.

Schwangere gehören nicht automatisch zur Gruppe der besonders schutzbedürftigen Beschäftigten. In Abhängigkeit von der Tätigkeit und den Gefährdungen am Arbeitsplatz kann jedoch bei Vorliegen folgender Voraussetzungen ein (Teil-)Beschäftigungsverbot oder die Zuweisung anderer zumutbarer Tätigkeiten in Betracht kommen:

- ständig wechselnder Personenkontakt
- Abstand mindestens 1,5 m kann nicht eingehalten werden
- regelmäßiges Lüften ist nicht möglich
- Kontakt zu potentiell infektiösen Personen kann nicht ausgeschlossen werden

Die individuelle Gefährdung ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch die/den unmittelbare/-n Vorgesetzte/-n zu ermitteln.

Bei Unklarheiten hinsichtlich der konkreten Beschäftigungsmöglichkeiten kann der Betriebsarzt, gegebenenfalls der zuständige Personalrat oder die zuständige Schwerbehindertenvertretung hinzugezogen werden.

5. Personalhygiene

Der Mindestabstand bei allen Begegnungen und Arbeiten beträgt 1,50 m.

Wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet, ist beim Spielen von Blasinstrumenten ein Abstand von **zwei** Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von **1,5** Metern seitlich zur nächsten Person einzuhalten. Beim Singen ist zwischen den Singenden beziehungsweise nach vorn und hinten ein Abstand von zwei Metern einzuhalten. Zwischen den Sänger*innen und dem Gesangsleiter beträgt der Abstand drei Meter. Die Größe des Raumes ist dem gebotenen Mindestabstand anzupassen. Sieht die Platzordnung mehrere Reihen vor, sind die Plätze auf Lücke anzuordnen.

Der Abstand zum Publikum muss mindestens 6 m betragen.

Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, bei Bläser*innen und Sänger*innen gibt es Hygieneschutzwände im Unterricht.

Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden, z. B. Händeschütteln sowie Umarmungen bei Begrüßungen oder Verabschiedungen. Kann dieser nicht vermieden werden, sollten nach jedem Körperkontakt die Hände gewaschen werden.

Direktes Ansprechen des Gegenübers ist zu vermeiden.

Weiterhin gilt, nicht mit ungewaschenen Händen Augen, Nase oder Mund zu berühren.

Beratungen und Konferenzen sind möglichst kurz zu halten (der Faktor Zeit hat bei der Vermeidung einer Ansteckung hohe Relevanz) und es ist auf den nötigen Mindestabstand zwischen allen teilnehmenden Personen zu achten.

Die Mitarbeiter*innen der Verwaltung arbeiten i. d. R. an einem festen Arbeitsplatz und/oder in getrennten Büros, in Wechselschichten, Homeoffice/Telearbeit oder nutzen Arbeitsplätze, die sich möglichst weit voneinander entfernt befinden (mind. 1,50 m). Auch die Nutzung von weiteren Arbeitsräumen mit flexibler PC-Technik ist möglich.

Ausgeliehene Technik und Instrumente sind vor ihrer Rückgabe zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Mahlzeiten und Pausen sollen unter Einhaltung der Abstandsregelungen durchgeführt werden.

5.1 Händehygiene, Desinfektion

Wann sind die Hände mindestens zu waschen?

- nach Betreten des Gebäudes bzw. beim Ankommen am Arbeitsplatz
- nach dem Besuch der Toilette
- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- nach dem Kontakt mit Abfällen
- vor den Mahlzeiten bzw. vor und nach der Zubereitung von Speisen (z. B. in der Pause)
- vor dem Hantieren mit Medikamenten oder Kosmetika (z. B. Cremes, Lippenpflege etc.)
- vor und nach dem Körperkontakt mit Kolleg*innen, falls dieser nicht vermeidbar ist

Die **gezielte Desinfektion** ist dort erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten können (z. B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut, Stuhl, Urin) und Kontaktmöglichkeiten zu deren Weiterverbreitung bestehen.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor Kindern geschützt aufzubewahren.

5.2 Hygiene beim Husten und Niesen

Wie sind Mitmenschen vor einer Ansteckung zu schützen?

- zum Husten oder Niesen möglichst weit von anderen Personen entfernen und wegdrehen
- Nutzung von Einwegtaschentüchern – diese nur einmal nutzen, anschließend entsorgen und die Hände waschen
- ist kein Taschentuch griffbereit, Husten oder Niesen in die Armbeuge, nicht in die Hand!

- beim Husten und Niesen die Mund-Nasen-Bedeckung nicht absetzen

5.3 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

In allen HSKD-Gebäuden – in den Fluren, Treppenhäusern sowie Aufenthaltsräumen – ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung oder einer FFP 2-Maske verpflichtend. Für das Personal des HSKD ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung oder einer FFP 2-Maske ebenso verpflichtend. Dies gilt auch für die Außengelände der Hauptgeschäftsstelle auf der Glacisstraße und der Außenstelle »Loge«, Bautzner Straße 19. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung auf dem HSKD-Gelände.

Im Lehrerzimmer ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder eine FFP 2-Maske verpflichtend zu tragen.

Ausgenommen Bläser*innen und Sänger*innen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts empfohlen.

Weiterhin wird bei unvermeidbarem Kontakt mit Risikogruppen den Mitarbeiter*innen und Honorarlehrkräften, Schüler*innen sowie Eltern und Besucher*innen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen, d. h. auch im Unterricht.

Die Lehrkraft entscheidet eigenständig über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichtes.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfällt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (gemäß § 3 SächsCoronaSchVO), wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird (gemäß § 4 SächsCoronaSchVO).

5.4 Hygieneschutzwände in Büros mit Publikumsverkehr

Hygieneschutzwände werden im Schülerbüro, im Büro Technik und im Büro der Musikschulleitung angebracht und dienen dem Schutz der Mitarbeiter*innen.

5.5 Hygieneschutzwände in Unterrichtsräumen für Bläser*innen und Sänger*innen

Für den Unterricht im Fach Gesang und in den Fächern der Blasinstrumente werden im HSKD Hygieneschutzwände vorgehalten.

5.6 Handschuhe (Einweghandschuhe)

Beim Umgang mit Geld und bei erhöhter Aktenberührung sollen Handschuhe getragen werden. Vor und nach der Benutzung von Handschuhen sind die Hände gründlich zu waschen.

Die Einweghandschuhe sollen nur für kurze Dauer verwendet werden und nur wenn unbedingt notwendig. Die Tragezeit sollte zusammengerechnet nicht mehr als 2 Stunden am Tag betragen.

6. Hygiene in den Räumen

6.1 Die Anzahl der Personen in Gebäuden und Unterrichtsräumen des HSKD

Die maximale gleichzeitige Schülerbelegung in Gebäuden des HSKD ist wie folgt geregelt:

Glacisstraße:	180 Schüler*innen
Loge:	90 Schüler*innen
Kraftwerk Mitte:	60 Schüler*innen
Glashütter Staße:	8 Schüler*innen
Hofmühle:	14 Schüler*innen
Klotzsche:	2 Schüler*innen

In Abhängigkeit der Größe der räumlichen Gegebenheiten ist die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Schüler*innen so festzulegen, dass der Mindestabstand von i. d. R. 1,50 m gewährleistet werden kann.

Wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet, ist beim Spielen von Blasinstrumenten ein Abstand von zwei Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von 1,5

Metern seitlich zur nächsten Person einzuhalten. Beim Singen ist zwischen den Singenden beziehungsweise nach vorn und hinten ein Abstand von zwei Metern einzuhalten. Zwischen den Sänger*innen und dem Gesangsleiter beträgt der Abstand drei Meter. Die Größe des Raumes ist dem gebotenen Mindestabstand anzupassen. Sieht die Platzordnung mehrere Reihen vor, sind die Plätze auf Lücke anzuordnen.

Bei Aufführungen mit Bläser*innen und Sänger*innen ist ein Abstand von mindestens 6 m zum Publikum einzuhalten.

6.2 Lüften von Unterrichts- und Arbeitsräumen

Stoßlüften:

- durch Lehrkräfte nach jedem Unterricht
- durch Mitarbeiter*innen der Verwaltung mindestens aller 2 Stunden

Beschäftigte und Honorarlehrkräfte sind für den genutzten Raum verantwortlich.

Ist ein regelmäßiges intensives Lüften und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht zu gewährleisten, wird in geschlossenen Räumen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.

6.3 Reinigung/Desinfektion von Instrumenten

Es werden pro Unterrichtsraum kleine Eimer, Mikrofasertücher und Reinigungsmittel sowie bei Bedarf Desinfektionsspray zur Verfügung gestellt.

Die Reinigung von Notenständern, Instrumenten und Tischen hat nach jeder Nutzung einer Schülerin/eines Schülers durch die Lehrkraft zu erfolgen. Einweghandschuhe stehen bei Bedarf zur Verfügung. Die Schüler*innen sind angehalten, eigene Stifte für Notizen in Hausaufgabenheften und Terminplanern sowie Bleistifte für Eintragungen in den Noten mitzubringen.

Individuelle Reinigung der Instrumente/Materialien/Gegenstände:

Klavier: nach jeder Nutzung Reinigung: 1. kein Desinfektionsmittel, 2. Mikrofasertuch mit Sprühnebel aus Wasser und äußerst geringem Spülmittelanteil, 3. Reinigung in Längsrichtung von SCHWARZ nach WEISS!

Akkordeon: Lehrer*innen nutzen i. d. R. die Lehrerinstrumente vor Ort im HSKD. Diese werden nach der Nutzung durch die Lehrerin/den Lehrers gereinigt (wie Klavier).

Blechbläser:

1. Desinfektion nach Nutzung mit eigenem Mundstück bei Nutzerwechsel (Tuba).
2. Gefäß für Kondenswasser ist im Unterrichtsraum vorzuhalten und mind. 1 x täglich von der Lehrkraft zu reinigen.
3. Benutzte Einwegtücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung zu waschen.

Bei Rückgabe der Leihinstrumente ist der Fachlehrer für die Reinigung verantwortlich.

Bundinstrumente: Gitarren und Mandolinen werden mit einem sehr leicht befeuchteten Tuch abgewischt: vor allem der Hals, das Griffbrett und die Saiten sowie Zarge und Decke des Instrumentes. Verwendet wird nur leicht mit Spülmittel versetztes Wasser und ein Mikrofasertuch.

Elementarstufe: Instrumente und Materialien sind sparsam zu verwenden, kindbezogen zu nutzen und nach jeder Unterrichtsstunde zu säubern.

Gesang: Es gilt die Regelung zur Reinigung der Klaviere und Notenständer. (siehe oben)

Holzbläser: Bei Rückgabe der Leihinstrumente ist der Fachlehrer für die Reinigung mit Desinfektionsmittel bzw. normales Abwischen verantwortlich. Beim Ausprobieren von Mundstücken/Blättern/Rohren erfolgt nach Nutzung eine Desinfektion mit medizinischem, hochprozentigem, nicht vergälltem Alkohol.

Popularmusik: Mikrofone sind nach Nutzung zu reinigen. Klaviere/Keyboards sind nach Nutzung zu reinigen (siehe Klavier); Schlagzeug, Percussion (siehe Schlagzeug)

Schlagzeug: Paukenschlägel und anderes HSKD-Instrumentenzubehör ist nach Nutzung des Schülers zu reinigen. Gegebenenfalls ist Desinfektionsspray für die Hände zu nutzen.

Streicher: Wenn der Lehrer das Instrument des Schülers stimmen muss: Bitte Hände desinfizieren oder Handschuhe nutzen. Bei Streichinstrumenten mit Spielerwechsel (z. B. Kontrabass) erfolgt die Reinigung nach jeder Nutzung mit einem Lappen, der leicht mit Desinfektionsmittel besprüht wurde.

Harfe: Reinigung der Saiten mit Desinfektionsmittel für Kinder (Octenisept).

Tanz: Stangen abwischen, Schüler kommen umgezogen zum Unterricht

Musiktheorie: Schüler*innen bringen eigenes Schreibmaterial mit. Die Reinigung benutzter Tische/HSKD-Materialien/HSKD-Arbeitsmittel erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes durch die Lehrkraft.

6.4 Hygienepausen

Zwischen den Unterrichtseinheiten sind **mind. 5 Minuten**, zwischen Konferenzen und anderen Veranstaltungen **mind. 30 Minuten** für Folgendes einzuplanen:

- Der Raum ist nach jedem Unterricht/jeder Veranstaltung zu lüften.
- Schülerkontakte untereinander sind zu vermeiden.
- Reinigen, gegebenenfalls Desinfektion von Instrumenten/Arbeitsmitteln
- Das Betreten des Unterrichtsraumes erfolgt erst nach Aufforderung durch die jeweilige Lehrkraft.

In den Tanzsälen ist eine gesteigerte Frischluftzufuhr während und nach der Trainingszeit zu gewährleisten.

6.5 Reinigung von Flächen, Räumlichkeiten, Gegenständen

Die Musikschulleitung vereinbart mit der Dienstleistungsfirma Gegenbauer Services GmbH die Hausreinigung.

Die turnusmäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind einzuhalten. Eine darüber hinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht, d. h., die Reinigung von Flächen im HSKD, wie z. B. Böden, Unterrichtsräumen, Büros oder Türklinken erfolgt im regelmäßigen Turnus einmal wöchentlich.

Der Reinigungsturnus der Toiletten sowie von starkfrequentierten Fluren und Handläufen erfolgt täglich.

Die Reinigung benutzter Tische/Materialien/Arbeitsmittel erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung durch die zuständigen Mitarbeiter*innen.

Eine Kontrolle des Desinfektionsmittelvorrates erfolgt täglich durch die zuständigen Mitarbeiter*innen.

Alle Mitarbeiter*innen der Verwaltung sind angehalten, die Arbeitsmittel an ihrem Arbeitsplatz täglich zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

7. Hygienemaßnahmen bei Veranstaltungen des HSKD

7.1 Musikalische Veranstaltungen/Fortbildungen/Unterricht

- Dauer: max. 1 Stunde (60 Minuten)
- Die max. Personenanzahl verringert sich je nach Beteiligung von Sänger*innen oder Bläser*innen im Bühnenbereich.
- In den Räumen: EMS, KMS, KWM 2.06:
max. 15 Personen inkl. Lehrer*innen
- Glacisstraße Aula (mit Empore): max. 50 Personen
- Loge 102, 202: max. 45 Personen
- Loge 115: max. 30 Personen
- Loge 209: max. 65 Personen
- KWM 3.07: max. 30 Personen

- Es gelten die gebotenen Abstandsregelungen (Mindestabstand von 1,50 m, bei Bläsern und Sängern siehe Pkt. 6.1). Personen eines Hausstandes können nebeneinander platziert werden.

7.2 Verwaltungstechnische Veranstaltungen/Fortbildungen

- Dauer: max. 90 min oder mit entsprechenden Pausen (siehe 7.3.)
- Personengrenzen wie unter Pkt. 7.1

7.3 Durchführung

Veranstaltungen des HSKD können in den Räumlichkeiten des HSKD und in angemieteten Räumen stattfinden, ausgenommen bei Notbetrieb des HSKD bzw. der Landeshauptstadt Dresden.

Folgende Maßnahmen werden für den Konzert- und Veranstaltungsbetrieb sowie Fortbildungen im HSKD veranlasst:

Ticketverkauf: online mit Hinweisen auf:

- Risikogruppen (lt. RKI)
- kein Zutritt mit Atemwegserkrankungen oder Fieber
- Bekanntgabe der Uhrzeit für Einlass
- keine Garderobe, kein Aufenthalt vor oder nach der Veranstaltung, keine Pause
- Kontaktdatenerhebung zur Gewährleistung des Kontaktmanagements im Infektionsfall (DSGVO beachten)

Publikumsverkehr:

- Wegemarkierung für separate Ein- und Ausgänge
- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Veranstaltung
- Beschilderung zur Abstandsregelung und Betretungsverbot
- kein Aufenthalt vor oder nach den Veranstaltungen

**Dokumentation/
Nachweispflicht:** siehe Pkt. 3

Besondere Hygienemaßnahmen:

- Desinfektionsspray am Eingang zur Veranstaltung/Fortbildung

Verwendete Desinfektionsmittel:

- Firma Tana Professional: Apesin handaktiv
- Firma Sterillium: Händedesinfektionsmittel
- Firma Virutect: HandDes 1.2
- Firma SansoTec

Sanitärbereich: - Reinigung vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung/Fortbildung

Pausen:

- Veranstaltungen finden ohne Pausen statt.
- Fortbildungen finden mit Pausen statt, es erfolgt keine gastronomische Versorgung der Teilnehmer*innen, der Mindestabstand ist zu gewährleisten; bei größeren Pausen (z. B. Mittagspause) ist anzuregen, das Gebäude des HSKD zu verlassen.

Sitzplatzverteilung Publikum:

- Begrenzung der Sitzplätze entsprechend der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m, bei Stehplätze 1,10 m
- Publikum eines Hausstandes kann ohne Sicherheitsabstand platziert werden
- Publikum eines Klassenverbandes kann ohne Sicherheitsabstand platziert werden (betrifft vor allem Dresdner Schulkonzerte)

Einlass:

- zeitliche Vorgabe für Eintritt
- Abstandsvorrichtungen

- Ausgang: - zusätzliche Beschilderung
- Lüftung: - Nach jeder Veranstaltung erfolgt mind. 30 min Stoßlüften.
- Bei Fortbildungen erfolgt nach spätestens 90 min ein 10-minütiges Stoßlüften.
- Einlasspersonal: - Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung
- Desinfektion von Händen und Kontaktflächen vor und nach dem Einlass
- kein Verkauf von Programmheften, sondern optional Ausgabe von Programmzetteln
- nur Sichtkontrolle von Tickets (keine Berührungen)

Zwischen Veranstaltungen ist mindestens eine Pause von 30 min einzuplanen, zu lüften und genutzte Arbeitsmittel sind zu reinigen.

Bei Nutzung von angemieteten Räumen für Veranstaltungen des HSKD ist das Hygienekonzept des Veranstalters mit dem Hygienekonzept des HSKD abzustimmen und gegebenenfalls für die jeweilige Veranstaltung anzupassen.

8. Sonstige Hygiene

8.1 Umgang mit Lebensmitteln

Alle benutzten Geschirr- und Besteckteile sind heiß zu reinigen, z. B. mit dem 65°C-Programm in einer Haushaltsgeschirrspülmaschine. Geschirrtücher und Lappen sind nach Benutzung aufzubereiten oder wegzuwerfen.

Tische und sonstige mit Lebensmitteln in Berührung gekommene Flächen sind nach der Essenseinnahme mit warmem Wasser unter Zusatz von Reinigern zu säubern.

8.2 Lieferanten

Bei persönlicher Entgegennahme von Lieferleistungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und im Anschluss sind sofort gründlich die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.

8.3 Abfallbeseitigung

Der Müll wird im HSKD und allen Mietobjekten in den dafür zur Verfügung gestellten Behältern entsorgt.

8.4 Schädlingsbekämpfung

Beim Auftreten von Schädlingen ist die Musikschulleitung umgehend zu informieren. Sie bespricht das weitere Verfahren zur Beseitigung der Schädlinge.

9. Dokumentation

Alle Hygienemaßnahmen sind zu dokumentieren. Verantwortlich sind die Musikschulleitung und die von der Musikschulleitung beauftragten Mitarbeiter*innen. Ausgaben, Anschaffungen und Störfälle sind zu dokumentieren. Risiken sind im Risikohandbuch zu beschreiben.

Das Hygienekonzept ist fortzuschreiben und nach Bedarf anzupassen.

10. Nichteinhaltung und Verstoß gegen das Hygienekonzept

Im Sinne der bestmöglichen und gesunden Arbeit im HSKD achten alle Mitarbeiter*innen und Honorarlehrkräfte auf die Einhaltung des Hygienekonzeptes.

Verstöße sind der Musikschulleitung zu melden. Bei groben und mutwilligen Verstößen gegen das Hygienekonzept behält sich die Musikschulleitung weitere Schritte vor.

11. Veröffentlichung

Auf Hinweisschildern/-plakaten werden alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen dem gegenwärtigen Kenntnisstand (Stand: 01.07.2021). Das Hygienekonzept des HSKD tritt ab 02.07.2021 bis auf Weiteres in Kraft.

Dresden, den 02.07.2021

i. V. Stiehler
Kaufmännisch-technische Leiterin

Nachweispflicht für Einzelpersonen

Veranstaltung/Anlass: _____

Ort: _____

Datum und Zeit (von bis): _____

Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die erfassten Daten werden 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Eine Nutzung für andere Zwecke und eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Name, Vorname (bitte in Druckbuchstaben)	
Adresse	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	